

**Textliche Festsetzungen:**

1. Im GE-Gebiet sind nur Betriebe der feinmechanischen Industrie, des Einzel- und Großhandels und der Verwaltung zulässig. Lagerplätze sind unzulässig. Anlagen, zu deren Betrieb feste oder flüssige Brennstoffe verwendet werden, sind nicht zulässig.
2. In dem GE-Gebiet müssen die nicht überbaubaren Flächen des Baulandes – soweit sie nicht für betriebliche Zwecke benötigt werden – mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.
3. Auf der nicht überbaubaren Fläche des „Baugrundstücks für den Gemeinbedarf, Kindergarten“ müssen in einer Mindestdiefe von 5 Metern entlang der Grenze des Baugrundstücks für Gemeinbedarf Bäume und Sträucher angepflanzt werden.
4. Im Anschluß an die im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße in die Heidhauser Straße vorgesehenen Stellplätze kann eine Transformatorenstation (Compactstation) in der Verkehrsfläche (Gehweg) aufgestellt werden.

**Kennzeichnung:**

Sämtliche Flächen des Verfahrensgebietes liegen im Einflussbereich des Untertagebergbaues.